

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 5

Artikel: Die militärische Requisition
Autor: Ringier, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beispiel Lagerkdt.-Stellvertreter (Of.), Fw., Four., Küchenchef, Materialchef, Fürsorgechef (FHD-Grfhr.), Fachmann zur Entgegennahme von Wertsachen, Bürochef, Dolmetscher und weitere Hilfskräfte wie Büro-Ord., Küchengehilfen, San. Sdt. und Fürsorge-FHD. Jedes Betreuungs-Det. verfügt über Korps- und Flüchtlings-Material. Mit den vorhandenen materiellen Mitteln wie Kücheneinrichtungen, Geschirr, Besteck, Unterkunftsmaterial, Strohsäcke, Decken, Kissenanzüge und Sanitäts-Material können 300–500 Menschen in Obhut genommen werden. Wir unterscheiden folgende Lagerarten:

Sammelstellen:

an der Grenze für Militärpersonen und zivile Flüchtlinge, die in der Schweiz Asyl erhalten; im Innern des Landes für eigene Obdachlose. Aufgabe der Grenz-Sammelstellen ist es, eine erste Ausscheidung nach polizeilichen und sanitärischen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Auffanglager:

Von den Sammelstellen werden die zu Betreuenden in Auffanglager – zugleich Quarantänelager – verbracht. Die Auffanglager werden getrennt nach folgenden Kategorien errichtet:

Zivilpersonen:

Schweizer Rückwanderer oder Schweizer Ausweicher, fremde Flüchtlinge.

Militärpersonen:

Internierte, Kriegsgefangene usw. Um die Betreuung zu erleichtern, können Zivilpersonen getrennt in Männer-, Frauen- oder Kinderlagern untergebracht werden. Es ist vorgesehen, Kinder-, eventuell Frauenlager einem FHD-Dienstchef als Lagerkdt. mit den nötigen FHD-Funktionärinnen anzuvertrauen.

Stammlager:

Nach Abschluß der Quarantäne und sobald es die Verhältnisse gestatten, werden die zu Betreuenden in ein Stammlager verbracht. Eine gewisse Anzahl von Ortschaften und Objekten, in denen Grenzsammelstellen und Auffanglager errichtet werden, sind heute schon erkundet. Die dafür bestimmten Betreuungs-Detachements rücken im Ernstfall an diesen Lagerorten ein. Korps- und Flüchtlingsmaterial werden ihnen ebenfalls an diesem Orte zugeführt. Die Angehörigen des Betreuungsdienstes sind vorwiegend reife Jahrgänge (Lst.) und Hilfsdienstpflichtige. Sie erhalten ihre Grundausbildung in einem Einführungskurs, der von der Abteilung Territorialdienst und Lst. Trp. geleistet wird. Alle drei Jahre haben die Angehörigen der Betreuungs-Detachements einen 4–6tägigen Ergänzungskurs zu bestehen. Die Lagerkommandanten haben somit Gelegenheit, ihre Mitarbeiter mit den Problemen der Lagerführung vertraut zu machen.

Die Fürsorge-FHD, die durchwegs im Betreuungsdienst eingesetzt werden, erhalten die Grundausbildung in einem dreiwöchigen Einführungskurs, der von der Sektion Frauenhilfsdienst geleitet wird. In einem dreijährigen Turnus rücken die FHD mit ihren männlichen Kameraden zu einem 4–6tägigen Ergänzungskurs ein. Zusätzlich haben sie jedoch ebenfalls alle drei Jahre einen 10tägigen Ergänzungskurs nur für FHD der betr. Ter. Br. mitzumachen. Diese 10tägigen Ergänzungskurse leitet der FHD-Dienstchef der zuständigen Territorial-Brigade.

Im Oktober 1956 verfügte der Bundesrat das Aufgebot einer Anzahl von Betreuungs-Detachements zur Uebernahme der rund 10 000 ungarischen Flüchtlinge. Der Einsatz dieser damals für den Ernstfall aufgebotenen jungen Organisation hat sich bewährt. Sämtliche Beteiligten haben wertvolle Erfahrungen gesammelt. Ihre Einsatzfreudigkeit und Hingabe an die gestellte, nicht leichte Aufgabe war bemerkenswert.

Der neu aufgebaute Betreuungs-Dienst der Armee mit seinem gut geschulten Personal und seinen einfachen, aber zweckmäßigen materiellen Mitteln gibt uns die Gewähr, daß er jederzeit sofortige und wirksame Hilfe leisten kann.

Die militärische Requisition

Von Hptm. R. Ringier, Muttenz

Die militärische Requisition stellt einen einseitigen Akt militärischer Kommandogewalt dar und bedeutet demzufolge einen tiefen Eingriff in die uns nach Verfassung gegebenen persönlichen Freiheiten und Rechte. Sie soll auf das Notwendigste beschränkt werden und nur da zur Anwendung gelangen, wo wirklich keine andere Lösung möglich ist. Die Requisition muß daher durch einen wirklichen Kriegsnotstand gerechtfertigt sein; bewegliches oder unbewegliches Eigentum darf nur für die Bedürfnisse der militärischen oder zivilen Landesverteidigung (Armee, Zivilschutz, Kriegswirtschaftsorganisation), und zwar gegen Entschädigung, requiriert werden. Die grundsätzlichen Bestimmungen über das militärische Requisitionsrecht sind im Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907 bzw. in seiner revidierten Fassung vom 1. April 1949 in den Artikeln 200 und 202 niedergelegt. Neuerdings mußte im Zuge der totalen Landesverteidigung auch dem Zivilschutz im kürzlich in Kraft getretener, entsprechenden Bundesgesetz sowie der Kriegswirtschaft im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge das Requisitionsrecht eingeräumt werden. Die Leser des «Schweizer Soldaten» werden sich wohl in erster Linie für die militärische Requisition interessieren, weshalb sich die nachstehenden Ausführungen lediglich auf die Möglichkeiten, von denen die Armee Gebrauch machen kann, beschränken. Wir kennen drei Arten von Requisitionen, nämlich die Mobilmachungsrequisition (vor allem für Mo-

torfahrzeuge und Pferde), die ordentliche Requisition und die Notrequisition. Die Mobilmachungsrequisition fällt in den Aufgabenbereich der Mobilmachungsstäbe, währenddem die ordentliche und sekundär auch die Notrequisition dem im Territorialdienst eingegliederten Wehrwirtschaftsdienst obliegt. Der Wehrwirtschaftsdienst hat diejenigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft vorzubereiten und durchzuführen, die mit dem Einsatz und den Aktionen der Armee unmittelbar zusammenhängen, und unter diese Aufgabe fällt naturgemäß auch das Requisitionswesen. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften können von der Armee neben Gütern auch noch Dienstleistungen requiriert werden. Eine Requisition von beweglichem und unbeweglichem Gut kann bereits dann erfolgen, wenn Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, Requisition von Dienstleistungen dagegen erst, wenn unser Land in kriegerische Handlungen verwickelt ist.

Es ist naheliegend, daß als Folge der eingangs erwähnten Tatsache des tiefen Eingriffes in die private Rechtssphäre im Falle einer Requisition nicht einfach jeder Angehörige der Armee nach eigenem Gutdünken und in eigenem Ermessen requirieren kann. Der Entscheid, ob wirklich requiriert werden darf, oder ob nicht Beschaffung der benötigten Mittel durch Gebrauchsleihe, Pacht, Miete oder Kauf möglich ist, liegt beim Kommandanten des zuständigen Territorial-Regionalstabes, der zur Beurteilung des fraglichen Begehrens seinen Fachmann im Stabe, den Wehrwirtschafts-Offizier, beauftragt. Ein solches Requisitions-Begehren an die in Frage kommende territorialdienstliche Stelle kann nur von einem Truppenkommandanten oder dem Kommandanten eines Stabes gestellt werden; dieser muß vorgängig prüfen, ob die Notwendigkeit einer Requisition von Mitteln für die Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe überhaupt gegeben ist oder ob nicht die Möglichkeit der Beschaffung auf einem anderen Wege (Nachschub oder anderweitige Beschaffung aus Beständen der Armee, Kauf, Miete, Gebrauchsleihe usw.) besteht.

Bei der ordentlichen Requisition hat somit der Truppenkommandant seine Bedürfnisse dem zuständigen Territorial-Kommandanten zu melden, welcher durch seinen Wehrwirtschafts-Offizier unter Berücksichtigung der lebenswichtigen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung sowie der Vorkehrungen der Kriegswirtschafts- und der Zivilschutzorganisation bei den zuständigen Gemeindebehörden veranlaßt, daß die benötigten Requisitions-Objekte zur Verfügung gestellt werden. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Territorial-Kommandant den ersuchenden Truppenkommandanten direkt an die betreffende Gemeindebehörde verweisen, bleibt jedoch für die Requisition als solche verantwortlich.

Die Notrequisition darf nur in Fällen Platz greifen, in denen die Erfüllung der Truppenaufgabe im Einzelfall erschwert oder verunmöglichlicht würde, wenn man noch an die zuständige territorialdienstliche Kommandostelle gelangen müßte. In derartigen Fällen ist der Truppenkommandant berechtigt, von sich aus durch Vermittlung der Gemeindebehörden oder bei den Einwohnern direkt zu requirieren. Den zuständigen Territorial-Kommandanten sind jedoch in einem solchen Falle ohne Verzug die Einzelheiten, insbesondere Art und Menge der requirierten Objekte, deren Eigentümer oder Halter, Ort und Zeit der Requisition zu melden.

Für das Verfahren zur Vornahme und Durchführung einer Requisition, für die Behandlung, Uebergabe an andere Stäbe und Truppen und die Rückgabe an den Besitzer gelten die Vorschriften des Verwaltungsreglementes Artikel 557–561, der Verordnung über militärische Requisition vom 28.12.51, der Verfügung des

EMD über Höchstschätzungssummen und Entschädigungen bei militärischen Requisitionen vom 29.12.51, der Verordnung betreffend Miete und Requisition von Baugeräten vom 17.11.53 und der Verfügung des EMD betreffend die Entschädigung für eingemietete und requirierte Baugeräte, die sich alle bei den Kom-

mando-Akten eines jeden Stabes und Truppen-Kommandanten befinden. Abschließend sei darauf hingewiesen, daß Verstöße gegen diese Vorschriften, z. B. Ueberschreitung des Requisitionsrechtes, gemäß den geltenden Bestimmungen für Militärstrafrechtspflege gehandelt werden.

Blick über die Grenzen

Die schwedische Luftwaffe plant weit voraus

Das Flugzeug «37 Viggen» wird bis 1970 den «J 35 Draken» ablösen

Als es vor einigen Jahren in der Schweiz darum ging, zwischen dem französischen Kampfflugzeug «Mirage» und dem in Schweden schon damals in Serien hergestellten und gründlich erprobten «J 35 Draken» zu wählen, wurde unter den höchsten Lobpreisungen dem französischen Prototyp der Vorzug gegeben. Während man aber in der Schweiz noch immer auf die Lieferung der französischen Maschinen wartet, denkt man in Schweden bereits weiter. Der schwedische «Draken», ein Deltaflugzeug höchster Leistungsklasse, das bei den Vorführungen in der Schweiz einen überzeugenden Eindruck machte und immerhin mit dem Hochgebirgsabzeichen der Armee ausgezeichnet wurde, und das gegenwärtig als modernstes Flugzeug im Dienst der schwedischen Luftwaffe steht, soll noch vor 1970 bereits durch ein neues, nach letzten Erkenntnissen weiter entwickeltes Modell ersetzt werden.

Wir haben das dazu vorliegende schwedische Material zu einem ausführlichen Bericht verarbeitet, der unsern Lesern einmal gründlichen Einblick in die zahlreichen und oft nicht leicht zu lösenden Probleme gibt, die bei der Entwicklung von Kampfflugzeugen auftreten, was analog für alle Waffen und militärisches Gerät gilt. In diesem Bericht wird auch dargelegt, mit welcher Zielstrebigkeit geforscht und gesucht wird, um vor allem den Gegebenheiten der schwedischen Landesverteidigung gerecht zu werden.

In der Entwicklung der nächsten «Generation» von bemannten Waffensystemen ist die schwedische Industrie bereits soweit gekommen, daß das neue «System 37» noch vor dem Jahre 1970 in Dienst gestellt werden kann. «System 37» umfaßt außer dem Flugzeug «37» die gesamte Organisation und alles Zubehör, welche es ermöglicht, das ganze Flugzeug als wirksame Verteidigungswaffe einzusetzen. Es gehören dazu:

- Das Jagd- und Angriffs-Flugzeug «37», «Viggen» genannt, mit Motor und Flugausrüstung, Waffen, Munition und Fotoausrüstung;
- das Material für den Basisdienst, so u. a. die Prüfausrüstung;
- besonderes Ausbildungsmaterial, u. a. Trainingssimulatoren.

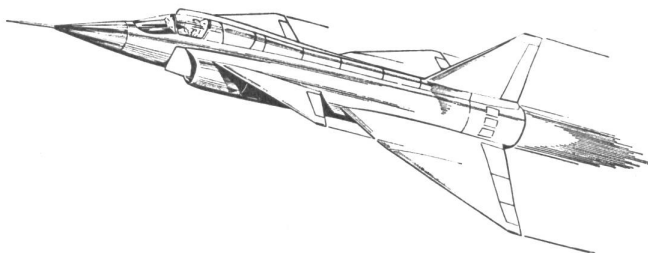
Das Flugzeug «37» hat eine ungewohnte Form

Außer einem deltaförmigen Hauptflügel weist es einen sogenannten «Nasenflügel» auf. Diese Form wurde gewählt im Bestreben, einerseits eine niedrige Landungsgeschwindigkeit zu ermöglichen, andererseits aber größtmögliche Höchstgeschwindigkeiten zu erreichen. Um die Tragkraft bei niedriger Geschwindigkeit noch weiter zu erhöhen, wird der Nasenflügel mit einem System von Klappen versehen. Der Führer hat dank der hohen Lage seines Sitzes auch bei den höchsten vorkommenden Anfluwinkeln stets gute Sicht.

Um die Landungsstrecken weiter zu verkürzen, ist das Flugzeug mit Strahlbremsen (Schubkraft-Umkehrung) ausgerüstet worden, was die Rollstrecke vor allem im Winter beträchtlich vermindert. Die Form des Flugzeuges gewährleistet zudem eine gute Stabilität und Wendigkeit auch bei geringsten Geschwindigkeiten, z. B. beim Starten und Landen. Schließlich bewirkt sie auch eine Dämpfung der Erschütterungen, unter denen der Pilot besonders beim schnellen Fliegen in geringer Höhe bei böigem Wetter zu leiden hat: diese Eigenschaft ist bei einem Angriffsflugzeug, das gewöhnlich in geringer Höhe operiert, nicht wenig wichtig.

Schwedisch-amerikanischer Motor

Für das Einheitsflugzeug «37» (es ist Jagd- und Angriffsmaschine in einem) wurde ein amerikanischer Motor aus den Fa-



briken von Pratt & Whitney gewählt, der heute bereits in einer für den zivilen Gebrauch vorgesehenen Variante vorliegt; er soll jedoch durch die Schwedische Flugmotoren AG (Svenska Flygmotorer AB) weiterentwickelt und angepaßt werden an die besonderen Erfordernisse, die das Flugzeug «37» stellt, so zum Beispiel durch die Entwicklung einer Nachverbrennungskammer. Eine wesentliche Eigenschaft des amerikanischen Motors bilden seine ungemein niedrigen Unterhaltskosten.

Der Motor ist ein Doppelstromtriebwerk vom Typ «By-pass»; nur ein Teil der angesaugten Luft durchläuft den Motor auf dem gewöhnlichen Weg, während der andere Teil durch einen äußeren Kanal strömt und hinter der Turbine mit der erhitzten Luft vermischt wird. Damit wird erreicht: einerseits ein geringer Brennstoffverbrauch bei ausgeschalteter Nachverbrennungskammer – dies ist wichtig bei Erkundungs- und Angriffs-Aufträgen in geringer Flughöhe – andererseits eine sehr hohe Schubkraft bei eingeschalteter Nachverbrennungskammer.

Diese letztgenannte Eigenschaft ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Beschleunigungsfähigkeit und die Fähigkeit, Höchstgeschwindigkeiten zu erreichen, und damit überhaupt für die Anwendbarkeit des Flugzeuges für Jagdaufträge. Es kann daher wohl behauptet werden, der Motor sei dem Leitgedanken eines Einheits-Flugzeuges recht gut angepaßt worden.

Ein Hochleistungsrechner im Miniaturformat

Im Zusammenhang mit einem Angriff sind im Flugzeug eine Menge Berechnungen auszuführen betreffend Fahrt, Anflug und Zielen. Diese Berechnungen werden von einem durch die Firma SAAB konstruierten Datenrechner von kleinsten Ausmaßen ausgeführt; dadurch wird der Pilot entlastet, abgesehen davon, daß der Automat diese Aufgaben schneller und sicherer löst. Der Pilot kann sich infolgedessen mehr seiner Hauptaufgabe zuwenden, nämlich in jeder Lage die bestmögliche Taktik anzuwenden. Außerdem können Änderungen, die sich aus veränderten Voraussetzungen, aus einer neuen Taktik oder neuen Erfahrungen ergeben, ohne Veränderung der Ausrüstungsgegenstände, sondern durch Umstellung des Rechenprogramms eingeführt werden. Diese Anpassungsfähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung des Leitgedankens eines Standardflugzeuges.

Der «A 37» wird mit neuen schwedischen Angriffsrobotern ausgerüstet

Die Angriffsmaschine «A 37» ist in erster Linie für Angriffe gegen Ziele zu Wasser und am Boden vorgesehen. Die Hauptbewaffnung bildet der Angriffsroboter 304 gegen Ziele im Wasser und am Boden; die Bewaffnung umfaßt außerdem Angriffs-Raketen, Bomben, Kanonen und Minen. Dank seinen hervorragenden fluchttechnischen Eigenschaften kann der «A 37» aber auch Jagdaufträge ausführen: zu diesem Zweck wird er mit Jagdrobotern ausgerüstet (Roboter = Selbstlenkgeschöß). Der neue Angriffsroboter, der gegenwärtig durch die Firma SAAB entwickelt wird, wird so berechnet, daß er mit gutem Erfolg gegen die meisten Arten von Zielen sowohl zu Wasser wie auch zu Lande eingesetzt werden kann. Im Vergleich mit älteren Waffentypen bietet der Roboter den Vorteil, daß das Flugzeug seine Waffe mit größerer Treffsicherheit aus weiterer Entfernung vom Ziel abfeuern kann und dadurch leichter der Bekämpfung durch den Feind entgeht. Der Roboter enthält eine hochwirksame Ladung und wird durch einen Raketenmotor mit Ueberschallgeschwindigkeit ans Ziel befördert. Er hat vier pfeilförmige Flügel und am hintern Ende angebrachte Ruder.